

## Anschlussnutzungsvertrag Strom

zwischen

Stadtwerke Brühl GmbH  
Engeldorfer Str. 2  
50321 Brühl

(Netzbetreiber)

und

-----  
-----  
-----

(Kunde)

einzelnd oder zusammen Vertragspartner genannt

Vertragsnummer:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des dem Kunden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ zugeordneten Netzanschlusses zwecks Entnahme elektrischer Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestelle durch den Kunden in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang. Einzelheiten des Netzanschlusses und der Entnahmestelle sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ zu entnehmen.

## **§ 2 Vertragsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrags ist der Abschluss bzw. der Bestand des Netzanschlussvertrages zur selben Netzanschlussnummer (siehe Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“).

Ferner ist Voraussetzung, dass der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder abschließt.

## **§ 3 Hauptleistungspflichten**

1. Der Verteilnetzbetreiber hält den Anschluss am Netzanschlusspunkt vor.
2. Der Kunde ist berechtigt, elektrische Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestelle zu entnehmen.
3. Im Falle einer nicht vertragskonformen Anschlussnutzung entrichtet der Kunde ein Entgelt gemäß der Anlage „Preisregelung (Strom) / Anschlussnutzung“ an den Verteilnetzbetreiber.

## **§ 4 Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen**

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

1. „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“
2. „Allgemeine Anschlussbedingungen (Strom) / Anschlussnutzung“
3. „Technische Anschlussbedingungen (Strom)“
4. „Preisregelung (Strom) / Anschlussnutzung“
5. „Begriffsbestimmungen“
6. „Ergänzungsvereinbarung zum Anschlussnutzungsvertrag“ (individuelle Ergänzungen, kann ggf. entfallen)

Die in diesem Vertrag genannten Regelwerke und Richtlinien, die nicht beigefügt sind, sind dem Kunden bekannt und werden von ihm beachtet.

## **§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am **xx.xx.xxxx** und läuft auf unbestimmte Zeit.

## § 6 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen ein Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt, insbesondere bei Maßnahmen oder bestandskräftigen Verfügungen der Bundesnetzagentur.

## § 8 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Brühl als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel,  
Unterschrift  
Kunde \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Stempel  
Unterschrift  
Netzbetreiber \_\_\_\_\_